

Anlage 1 zum TRS 04/22

Informationen zur Öffnung der Integrationsmaßnahmen des Bundes für Geflüchtete aus der Ukraine

Allgemein

Die Bundesregierung hat entschieden, Geflüchteten aus der Ukraine ab sofort Zugang zu den Angeboten der Sprachförderung und Beratung zu gewähren.

Das umfasst:

- Die Migrationsberatung für Erwachsene (MBE) [Link](#)
- Die „MiA-Kurse“ (Migrantinnen einfach stark im Alltag), ein Angebot speziell für Frauen, nähere Informationen [hier](#)
- Die Erstorientierungskurse ([Link](#))
- Integrationskurse ([Link](#)) und
- Berufssprachkurse ([Link](#))

Integrationskurse

Geflüchtete aus der Ukraine können gem. § 44 Abs. 4 AufenthG auf Antrag durch das BAMF zum Integrationskurs zugelassen werden.

Für wen gilt die Öffnung?

Die Öffnung gilt für Personen, die einen vorübergehenden Schutz gem. § 24 AufenthG erhalten.

Auf welcher Rechtsgrundlage erhalten die Menschen den Zugang?

Die Zulassung zum Integrationskurs erfolgt auf der Basis des § 44 Abs. 4 AufenthG.

Wie können die Menschen an einem Integrationskurs teilnehmen?

Die Zulassung zum Integrationskurs ist auf Antrag möglich (diesen finden Sie [hier](#)), ein gesetzlicher Anspruch besteht nicht. Zuständig sind die Regionalstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Welche das ist und wo Integrationskurse angeboten werden, lässt sich schnell und einfach hier ([BAMF-NAVI](#)) herausfinden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein und welche Unterlagen müssen vorgelegt werden?

Die Zulassung nach § 44 Abs. 4 AufenthG kann unter Vorlage des gemäß § 24 AufenthG erteilten Aufenthaltstitels erfolgen. Liegt bei Antragstellung noch kein Titel nach § 24 AufenthG vor, kann eine Zulassung auch dann erfolgen, wenn eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 S. 1 i.V.m. Abs. 5 AufenthG vorgelegt wird.

Was kostet die Teilnahme am Integrationskurs?

Für Geflüchtete aus der Ukraine ist die Teilnahme am Integrationskurs kostenlos. Die Teilnehmenden werden gemeinsam mit der Zulassung auch automatisch (von Amts wegen) von der Kostenbeitragspflicht befreit. Ein gesonderter Antrag oder weitere Nachweise sind nicht erforderlich.

Gibt es eine Kinderbeaufsichtigung?

Eine integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung wird durch das Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat gefördert.

Welche Kursarten stehen zur Verfügung?

Es stehen alle vom BAMF geförderten Kursarten zur Verfügung, d.h. neben dem allgemeinen Integrationskurs beispielsweise auch Jugend- und Frauenkurse sowie sog. „Zweitschriftlernerkurse“, die sich an Menschen richten, die das lateinische Alphabet noch nicht beherrschen (sondern z.B. nur das kyrillische). Die passende Kursart wird im Rahmen eines Einstufungstests ermittelt.



Fördergrundsätze

zur Beantragung, Durchführung und zum Nachweis von Seminarmaßnahmen im Rahmen des Programms *Migrantinnen einfach stark im Alltag (MiA)*

(gültig vom 01.01.2021 bis zunächst 19.03.2022)

Grundlage der Förderung

Die MiA-Kurse werden auf der Grundlage des Konzepts *Migrantinnen einfach stark im Alltag (MiA)* aus Mitteln des Haushaltskapitels 0603 Titel 684 12 für "Maßnahmen zur Förderung der Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern" gefördert. Das Konzept ist auf www.bamf.de/mia-traeger einsehbar und regelt neben verbindlichen inhaltlichen Aspekten der Kurse auch die Teilnahmevoraussetzungen.

Bitte beachten Sie die vorübergehenden Änderungen aufgrund der Coronapandemie. Sie sind in Kapitel IX des Konzepts dargestellt und haben zunächst bis zum 19.03.2022 Gültigkeit.

Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Vereine und Verbände, Vertriebenen-einrichtungen, Kirchen, anerkannte Träger der politischen Bildung, Migrantenselbstorganisationen, Kommunen und sonstige Einrichtungen, die in der Arbeit mit Zuwandererinnen auf überregionaler, regionaler und lokaler Ebene tätig sind. Privatpersonen, gewinnorientiert handelnde Unternehmen sowie Stellen innerhalb der Bundes- oder Länderverwaltungen sind nicht antragsberechtigt.

Zuwendungsanträge können durch die genannten Institutionen erfolgen, welche bereits über **Erfahrungen mit Migrantinnen** verfügen, diese Aufgaben **ohne Gewinnerzielungsabsicht** wahrnehmen und hiermit **eigene Interessen** verfolgen. Die Antragsteller haben ihre finanzielle und persönliche Zuverlässigkeit nachzuweisen. Sie müssen Gewähr dafür bieten, dass ihre Arbeit den Zielen des Grundgesetzes förderlich ist und auf Basis der freiheitlich demokratischen Grundordnung erfolgt.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und deren Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der entsprechenden Haushaltsmittel.

Abwicklung durch Zentralstellen

Für die Verwaltung der MiA-Kurse arbeitet das Bundesamt mit folgenden Zentralstellen zusammen:

- **Arbeiterwohlfahrt (AWO)**
Kontakt: Frau Baric-Büdel
Tel.: 0151/74451 763
Herr Khelil
Tel.: 030/263 09 127
E-Mail: mia-kurse@awo.org
- **Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV)**
Kontakt: Frau Granfar, Frau Ringwelska-Kapoor und Frau Reichstein
Tel.: 030/24636 446
E-Mail: miakurse@paritaet.org
- **Verein für internationale Jugendarbeit e. V. (VIJ)**
im Verbund der Diakonie
Kontakt: Frau Lingl
Tel.: 0711/23941 71
E-Mail: mia.kurse@vij-wuerttemberg.de
- **AEF – Spanische Weiterbildungsakademie e.V.**
Kontakt: Herr Dr. Kalnins und Frau Nazario
Tel.: 0228/34 06 70
E-Mail: frauenkurse@aef-bonn.de

Antragsteller, die in der Vergangenheit ihre Anträge direkt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt haben (sogenannte "freie Träger") müssen ihre Anträge seit 2020 beim Verein für internationale Jugendarbeit (VIJ) stellen. Eine direkte Antragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist nicht möglich.

Antragstellung und Auszahlung der Förderung

Die formgebundene Antragstellung erfolgt durch die kursdurchführenden Träger bei der jeweils zuständigen Zentralstelle. Eine parallele Antragstellung bei mehr als einer Zentralstelle ist ausgeschlossen. Für die Antragstellung werden von den Zentralstellen einheitliche Formulare zur Verfügung gestellt.

Für jeden durchgeführten MiA-Kurs erhalten die Zentralstellen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen festen Betrag in Höhe von bis zu 1.500€.

Mögliche pandemiebedingte Mehraufwände können mit einer zusätzlichen Pauschale i.H.v. 200 Euro pro vollständig abgeschlossenen Kurs kompensiert werden. Mit dieser Pauschale sind alle pandemiebedingten Mehraufwände abgegolten, sie können also nicht an anderer Stelle geltend gemacht werden. Die Pauschale kann für alle Kurse, die nach dem 16.03.2020 neu gestartet sind bzw. bis zum 19.03.2022 neu starten bei der jeweiligen Zentralstelle beantragt werden, sofern in ihnen pandemiebedingte Mehraufwände entstehen. Für Kurse, die vor dem 16.3.2020 gestartet sind, gilt somit weiterhin der feste Betrag von 1.500 Euro.

Folgende zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere im festen Betrag enthalten:

- **Honorare und/oder Personalausgaben** für die Kursleitung, Kursbegleitung sowie Kinderbeaufsichtigung
- **Mieten und Raumausgaben**
- **Verwaltungsausgaben**
- **Materialausgaben**
- **Ausgaben für Exkursionen**

Im Falle der Bewilligung eines oder mehrerer MiA-Kurse/s durch eine der Zentralstellen wird ein Weiterleitungsvertrag zwischen Zentralstelle und durchführendem Träger geschlossen. Eine verbindliche Vorlage für den Weiterleitungsvertrag stellt das Bundesamt den Zentralstellen zur Verfügung.

Bei der Antragstellung ist der geplante Zeitraum des Kurses anzugeben. Kurse müssen innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein – überjährige Kurse sind aufgrund der Jährlichkeit der Haushaltsmittel nicht möglich.

Nachweis der Förderung

Nach Durchführung eines MiA-Kurses ist bei der jeweiligen Zentralstelle ein Verwendungsnachweis einzureichen. Für die Anfertigung des Verwendungsnachweises werden durch die Zentralstellen einheitliche Formulare zur Verfügung gestellt. Der Verwendungsnachweis umfasst folgende Mindestbestandteile:

- Höhe der verausgabten Mittel
- Bestätigung über die wirtschaftliche Verausgabung und Notwendigkeit der Zuwendung
- Original-Teilnehmendenlisten
- Sachbericht

Ein Nachweis der einzelnen Ausgaben durch Belege ist nicht notwendig (gem. VV Nr. 2.3 i.V.m. Nr. 5.4 zu §44 BHO). Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Zentralstellen. Zudem behält sich das Bundesamt die Prüfung der Verwendungsnachweise vor. Originalbelege sind bis zu fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme aufzubewahren.

Wird die Kursdauer von 34 Zeitstunden (34 x 60 Minuten) unterschritten, erfolgt eine anteilige Kürzung der gewährten Zuwendung. Wenn die Anzahl der Teilnehmerinnen unter die Mindestteilnehmerinnenzahl von 10 Frauen fällt, so ist mit der zuständigen Zentralstelle Kontakt aufzunehmen. Erfolgt dies nicht, wird eine Kürzung bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerinnenzahl vorgenommen. Wenn permanent weniger als fünf Teilnehmerinnen am Kurs teilnehmen, sollte die Maßnahme aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit abgebrochen werden. Eine Verrechnung bei Unterschreitung der Mindestkurs-

dauer von 34 Zeitstunden oder der Mindestteilnehmerin-
nenzahl im Falle der Durchführung mehrerer MiA-Kurse
im Bewilligungszeitraum mit anderen Kursen ist nicht
möglich.

Insofern die in der Verwendungsbestätigung geltend ge-
machten Ausgaben die Höhe der ausgezahlten Zuwen-
dung unterschreiten, sind die Restmittel unaufgefordert an
die zuständige Zentralstelle zurückzuzahlen. Ausgaben, die
über dem jeweils bewilligten Festbetrag liegen, können
nicht geltend gemacht werden.

Sonstige Bestimmungen

- Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, in ihrer
gesamten Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung
durch das Bundesministerium des Inneren, für Bau
und Heimat hinzuweisen.
- Die MiA-Kurse werden durch Regionalkoordina-
tor*innen des Bundesamtes sowie Vertreter*innen
der Zentralstellen besucht.

Impressum

Herausgabedatum: Jan. 2022

Herausgeber: **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**

Referat 81 C – Steuerung und Qualitätssicherung der Pro-
jektarbeit, Integration durch Sport

Anschrift und Kontakt:

Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

mia@bamf.bund.de

Weitere Informationen zur Projektförderung finden Sie auf
der Internetseite des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge: <http://www.bamf.de>



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

An die Träger der Integrationskurse
-via E-Mail-Verteiler-

Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Postanschrift:
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-0
Fax +49 911 943-16449

bearbeitet von:
RR'in Bittner

Referat 82A

TRSReferat82A@bamf.bund.de

www.bamf.de

Trägerrundschreiben Integrationskurse 04/22
Zugang von Geflüchteten aus der Ukraine zu den Integrationskursen

82A-9500.12.18.04
Nürnberg, 18.03.2022
Seite 1 von 2
Anlage: 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4. März 2022, S. 1 – nachfolgend „Durchführungsbeschluss“) wird für Geflüchtete aus der Ukraine § 24 AufenthG zur Anwendung kommen.

Es ist dem Bundesamt ein wichtiges Anliegen, dieser Personengruppe einen zügigen und unbürokratischen Zugang zur Sprachförderung zu ermöglichen. Eine Zulassung zum Integrationskurs kann für diese Personengruppe gem. § 44 Abs. 4 AufenthG auf Antrag bei der zuständigen Regionalstelle durch das BAMF erfolgen. Die Befreiung vom Kostenbeitrag erfolgt von Amts wegen. Informationen zur Antragsstellung und wie Sie die Teilnehmenden hierbei unterstützen können, entnehmen Sie bitte wie gewohnt der Anlage.

Gerne möchte ich Sie auch auf die Informationen in ukrainischer und russischer Sprache zum Zugang zum Integrationskurs und Berufssprachkurs aufmerksam machen. Diese und weitere Informationen zur Einreise, zum Aufenthalt, zu Beratungsangeboten sowie zur Erwerbstätigkeit in Deutschland



Seite 2 von 2

finden Sie in einem gesonderten Bereich auf der [BAMF-Homepage](#) eingerichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

elektr. gez. Uta Saumweber-Meyer

Leiterin Abteilung „Integration und gesellschaftlicher Zusammenhalt“